

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3693
Urteil Nr. 146/2005 vom 21. September 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 36 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, gestellt vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den referierenden Richtern J. Spreutels und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. April 2005 in Sachen L. Tabury gegen den Direktor der Dienststelle für Gerichtsschutz und F. Tabury, dessen Ausfertigung am 29. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Lüttich den Hof gebeten,

« zu präzisieren, ob Minderjährige, ohne dass gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wird, unterschiedlich behandelt werden können - je nachdem, ob sie behindert sind oder nicht - bei einem Antrag auf individuelle Hilfe im Sinne des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 ' zur Festlegung der Grenzen der Ausgaben für individuelle Hilfe im Zusammenhang mit der Jugendhilfe und dem Jugendschutz ', dem zufolge die Hilfe, welche die Französische Gemeinschaft den der Jugendhilfe unterstellten Jugendlichen gewährt, der von den ÖSHZen gewährten Hilfe gegenüber eine ergänzende und komplementäre Beschaffenheit aufzuweisen hat, welche in Artikel 36 des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe ausdrücklich eingeführt wird, und dem zufolge die behinderten Minderjährigen, die außerhalb ihres Familienumfeldes untergebracht werden, bei den zuständigen Rechtsprechungsorganen Klagen erheben müssen, die nichtbehinderte Jugendliche, die außerhalb ihres Familienumfeldes untergebracht werden, nicht erheben müssen, da die Hilfe seitens der Französischen Gemeinschaft systematisch geleistet wird und demzufolge schneller und leichter erhalten werden kann ».

Am 12. Mai 2005 haben die referierenden Richter in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudizielle Frage offensichtlich unzulässig ist.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt, dass in der Verweisungsentscheidung die Gesetzesbestimmungen, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage bilden, zu erwähnen sind. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Frage auf den obenerwähnten Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998, der nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt, und Artikel 36 des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, in dem - so wie es in der Frage sowie in der Begründung des Verweisungsurteils angegeben wird - die ergänzende und komplementäre Beschaffenheit der von der Französischen

Gemeinschaft gewährten Hilfe im Vergleich zu der vom ÖSHZ gewährten Hilfe verankert ist. Sein Paragraph 6 bestimmt nämlich:

« Wenn alle in Artikel 7 Absatz 1 dieses Dekrets vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Berater, nachdem er festgestellt hat, dass kein anderer Dienst oder keine andere Privatperson den Jugendlichen in angemessener Weise unterstützen kann, ausnahmsweise und vorläufig, solange die in § 2 vorgesehenen Schritte zu keinem Ergebnis geführt haben, die Dienste für Jugendhilfe und die Privatpersonen und Dienste, die zur Anwendung dieses Dekrets beitragen, beauftragen, während des erforderlichen Zeitraums die angemessene Hilfe zu leisten ».

Diese Bestimmung hat jedoch nichts mit den Klagen zu tun, bei denen der verweisende Richter der Ansicht ist, dass die Minderjährigen unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob sie behindert seien oder nicht, da die Klage gegen die Entscheidung des ÖSHZ nur im erstgenannten Fall zu erheben sei.

B.2. Die in der präjudiziellen Frage ins Auge gefassten Bestimmungen ermöglichen es nicht, den vom verweisenden Richter dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschied festzustellen, angenommen, dieser Unterschied würde auf Normen beruhen, die der Hof zu prüfen berechtigt ist. Daraus ergibt sich, dass die präjudizielle Frage nicht die Elemente enthält, die erforderlich sind, damit der Hof ein Urteil fällen kann.

B.3. Außerdem würde die Antwort auf eine solche präjudizielle Frage die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Hof beeinträchtigen, da die Parteien, die vorkommendenfalls der Rechtssache vor dem Hof beitreten möchten, nicht in die Lage versetzt werden würden, es in zweckmäßiger Weise zu tun. Dies gilt insbesondere für die Partei, die zur Verteidigung der fraglichen Bestimmungen intervenieren würde und somit nicht in der Lage wäre, eine effiziente Verteidigung zu führen.

B.4. Die präjudizielle Frage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage ist offensichtlich unzulässig.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. September 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens